



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Motion Nr. 527 2004/2009

von Alice Heijman

namens der Geschäftsprüfungskommission

vom 30. Juni 2009

(StB 961 vom 19. November 2009)

**Wurde anlässlich 64. Rats-
sitzung vom 17. Dezember
2009 überwiesen.**

Für die Neuordnung des Finanzinspektorats

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Die Motion verlangt die Regelung von Minimalstandards der Finanzkontrolle in der Gemeindeordnung und nicht wie bisher in einem „Nebenreglement“.

Das Finanzinspektorat sei der Aufgabe, der Geschäftsprüfungskommission Bericht zu erstatten, in den letzten Jahren nicht nachgekommen, insbesondere habe es den „Erläuterungsbericht, der einen vertieften Einblick in die Rechnungslegung gewähre und wichtige Ergebnisse aus den im Berichtsjahr durchgeführten Bereichsrevisionen wiedergebe“ nicht vorgelegt.

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre gehe die Geschäftsprüfungskommission davon aus, dass die administrative Unterordnung neu und das Anforderungsprofil genauer geregelt werden sollten.

Geltende Regelung

Art. 66 der Gemeindeordnung enthält unter dem Titel „Rechnungsprüfung“ folgende Regelung:

„Die Rechnungsprüfung gemäss Gemeindegesetz erfolgt durch das Finanzinspektorat. Im Rahmen dieser Aufgabe verkehrt es mit der für die Finanzen zuständigen Kommission des Grossen Stadtrates direkt und gewährt dieser Einsicht in seine Unterlagen.

Das Finanzinspektorat übt seine Kontrolltätigkeit fachlich selbstständig und unabhängig aus. Administrativ ist es der für die Finanzen zuständigen Direktion unterstellt.

Der Grosse Stadtrat regelt das Nähere in einem Reglement.“

Die in der Gemeindeordnung angesprochene Detailregelung findet sich im Reglement über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltreglement) im Abschnitt „Finanzaufsicht“ (Art. 16–26). Dort werden u. a. eingehend die Aufgaben des Finanzinspektorats geregelt. Weiter wird festgehalten, dass die anerkannten Revisionsgrundsätze (Ordnungsmässigkeit, Rechtmässig-

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: sk.grstr@stadtluzern.ch
www.stadtluzern.ch

keit und Wirtschaftlichkeit) für die Ausübung der Finanzaufsicht massgebend sind. Und schliesslich enthält das Reglement auch Regeln zur Berichterstattung des Finanzinspektorats und das Vorgehen bei Beanstandungen.

Weiter gehende Regelung in der Gemeindeordnung

Eine Regelung von Minimalstandards der Finanzkontrolle in der Gemeindeordnung lehnt der Stadtrat aus grundsätzlichen Überlegungen ab: Gemäss Gemeindegesetz sind in einer Gemeindeordnung die wichtigsten Grundsätze der Organisation und der Führung in einer Gemeindeordnung festzulegen. In Bezug auf die Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle sieht Art. 66 GO dementsprechend vor, dass die Rechnungsprüfung durch ein fachlich selbstständiges und unabhängiges Finanzinspektorat erfolgt und dass es im Rahmen dieser Aufgabe mit der für die Finanzen zuständigen Kommission des Grossen Stadtrates direkt verkehrt und dieser Einsicht in seine Unterlagen gewährt. Systemrichtig wird die Regelung der Einzelheiten auf die Reglementsstufe verwiesen.

Zu den wichtigsten Grundsätzen der Organisation und der Führung gehören nach Auffassung des Stadtrates weder die Qualifikation der Leiterin / des Leiters des Finanzinspektorats noch die in der Motion geforderten Minimalstandards der Finanzkontrolle. Diese sind im Übrigen bereits im Aufgabenkatalog des Finanzinspektorats im Finanzhaushaltreglement enthalten. Bei diesem Reglement handelt es sich um einen Erlass, den der Grosse Stadtrat beschlossen hat; das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Stadtrat und Verwaltung halten sich an diese Bestimmungen. Der Stadtrat kann die Vorschriften auch nicht von sich aus ändern. Aus diesem Grunde ist auch der in der Motion gewählte Begriff „Nebenreglement“ undifferenziert und fehl am Platz.

Im Übrigen unterliegt jede Anpassung der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum und muss den Stimmberechtigten zwingend in einer Volksabstimmung unterbreitet werden. Aus diesem Grund geht der Stadtrat einen Schritt weiter und möchte mit der anstehenden Teilrevision der Gemeindeordnung von einer Regelung der Unterstellung des Finanzinspektorats auf Stufe Gemeindeordnung absehen. Damit soll u. a. dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Motion 329, René Kuhn namens der SVP-Fraktion: „Neuordnung der Unterstellung des Finanzinspektorats“ vom Grossen Stadtrat am 6. November 2008 zwar abgelehnt worden ist, in der Diskussion aber von verschiedener Seite ein Überdenken und Hinterfragen der heute bestehenden Unterstellung des Finanzinspektorats gefordert worden ist. Mit der Streichung des entsprechenden Passus in Art. 66 GO und der Schaffung einer Regelungskompetenz des Grossen Stadtrates auf Stufe Reglement (z. B. Organisationsreglement oder Finanzhaushaltreglement) soll dem Parlament der notwendige Handlungsspielraum gegeben werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die in der Motion verlangte Regelung von Minimalstandards der Finanzkontrolle in der Gemeindeordnung abgelehnt wird. Der Stadtrat ist hin-

gegen bereit, unter Einbezug der Geschäftsprüfungskommission die seit rund 8 Jahren bestehenden Bestimmungen zur Finanzkontrolle im Finanzhaushaltreglement zu überprüfen und dem Grossen Stadtrat gegebenenfalls präzisierende Regelungen zu unterbreiten.

Der Stadtrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Stadtrat von Luzern

